Stellungnahme Kreis Siegen-Wittgenstein

Überörtliche Prüfung durch die gpaNRW

Prüfgebiet	Nr.	Feststellung (F) bzw. Empehlung (E) der gpaNRW	Stellungnahme des Kreises SiWi
Finanzen	F1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein überträgt weniger Ermächtigungen ins Folgejahr als die Hälfte der Vergleichskreise. Dabei können jedoch 2020 nur rund ein Drittel der Haushaltsermächtigungen auch tatsächlich in Anspruch genommen werden. Hier sieht die gpaNRW Optimierungspotenziale.	In den vergangenen Planungsperioden wurden bereits einige investive Maßnahmen wegen fehlender Veranschlagungsreife im Rahmen der Vorprüfung der Mittelanforderungen seitens der Finanzwirtschaft abgelehnt. Im Anschreiben für die Haushaltsplanung 2024 erhalten die Produktverantwortlichen noch einmal explizit einen Hinweis auf die Feststellung bzw. Empfehlung der gpaNRW. Die Mittelanmeldungen werden auch für das Haushaltsjahr 2024 seitens der Kämmerei und des Kreiskämmerers kritisch geprüft.
Finanzen	E1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte darauf achten, seine investiven Maßnahmen bei den nächsten Haushaltsplanungen realitätsnaher zu veranschlagen. Voraussetzung für eine Veranschlagung sollte eine gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.	
Finanzen	F2	Die Fördermittelakquise ist beim Kreis Siegen-Wittgenstein bei den einzelnen Fachbereichen angesiedelt. Strategische Vorgaben und konkrete operative Regelungen sind bisher nicht festgelegt worden.	Da bei der bisherigen dezentral organisierten Fördermittelakquise keine größeren Probleme aufgetreten sind, bestand bisher aus Sicht der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein kein Bedarf für strategische Vorgaben oder konkrete operative Regelungen.
Finanzen	E2	Die gpaNRW empfiehlt die Fördermittelakquise verbindlich, z. B. durch eine Dienstanweisung, zu regeln. Bei der Planung aller Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen sollte standardisiert eine Prüfung auf Fördermöglichkeiten erfolgen.	
Finanzen	F3	Beim Kreis Siegen-Wittgenstein wird die Umsetzung und Einhaltung der Förderauflagen in den zuständigen Fachbereichen überwacht. Beim Fördermittelcontrolling sieht die gpaNRW noch Optimierungspotenziale.	Auch die dezentrale Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der Förderauflagen durch die einzelnen Fachbereiche hat sich bisher bewährt. Bei nahezu allen Förderprojekten konnten lt. gpaNRW-Bericht die Fristen und Auflagen eingehalten, die Fördermittel rechtzeitig abgerufen und die Verwendungsnachweise rechtzeitig und vollständig erstellt werden. Bei wesentlichen Förderprogrammen wie z.B. "Gute Schule 2020" oder "Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)" wurden die politischen Gremien regelmäßig von dem zuständigen Fachbereich über den Umsetzungsstand informiert. Die Notwendigkeit der Einrichtung eines zentralen, möglicherweise mit Personalmehrbedarf einhergehenden Fördermittelcontrollings wird nicht gesehen.
Finanzen	E3.1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte die Einführung einer zentralen Datei oder Datenbank überprüfen, in der er die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegt. Diese würde die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.	
Finanzen	E3.2	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte sein bisher praktiziertes Verfahren bei der Fördermittelbewirtschaftung um ein förderbezogenes Controlling und ein entsprechendes Berichtswesen ergänzen. Die Berichte können entweder anlässlich von wichtigen Meilensteinen bei den Fördermaßnahmen oder regelmäßig erfolgen.	

Tax Compliance	F1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein plant die Einführung einer Dienstanweisung zum TCMS. Eine Entwurfsfassung liegt noch nicht vor.	Die Einführung des TCMS ist ein laufendes Projekt der Kreisverwaltung, das durch die Steuerberatungsgesellschaft Rödl & Partner begleitet wird. Die Feststellungen und Empfehlungen aus der aktuellen überörtlichen Prüfung wurden der Steuerberatung übermittelt, diese werden - soweit nicht ohnehin bereits vorgesehen - im weiteren Projektverlauf berücksichtigt. Das TCMS-Konzept sieht die Einführung einer Compliance-Kultur beim Kreis Siegen-Wittgenstein vor und ist Grundlage dafür, dass sich die gesetzlichen Vertreter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises steuerehrlich verhalten. Eine TCMS-Umsetzungsrichtlinie dient künftig dazu, die theoretischen Vorgaben des TCMS an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit steuerlichen Fragen befasst sind, zu vermitteln. In einer Risikomatrix werden Risiken, Kontrollen und Prozesse dokumentiert. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises mit unterschiedlichen Steuerkenntnissen wird ein Steuerhandbuch zur Verfügung stehen, damit diese Sachverhalte ordnungsgemäß beurteilen und dokumentieren können.
Tax Compliance	E1.1	Der Kreis sollte eine Dienstanweisung zum TCMS erlassen, um die Grundlage für die Einbindung von Regelungen in die Praxis zu schaffen. Dabei sollte er die o.g. Anforderungen an eine Dienstanweisung zum TCMS berücksichtigen.	
Tax Compliance	E1.2	Der Kreis sollte für jedes Fachamt eine TCMS-Ansprechpartnerin oder einen TCMS-Ansprechpartner sowie die Vertretung personengenau benennen. So kann der Kreis die Schnittstellenaufgaben und die Schnittstellenkommunikation verbindlich organisieren. Der Kreis sollte die Benennungen und Aufgaben wie geplant in eine Dienstanweisung aufnehmen.	
Tax Compliance	F2	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat eine Bestandsanalyse durchgeführt. Die Risikoanalyse wurde noch nicht abgeschlossen.	
Tax Compliance	E2.1	Der Kreis sollte sicherstellen, dass er bei der Bestandsanalyse sämtliche Verträge der Kreisverwaltung überprüft. Zu diesem Zweck sollte der Kreis Siegen-Wittgenstein den Aufbau einer zentralen Vertragsdatenbank zeitnah vorantreiben.	
Tax Compliance	E2.2	Der Kreis sollte im Rahmen der Risikoanalyse konkrete Maßnahmen zur Minimierung der einzelnen Risiken erarbeiten. Der Kreis sollte sowohl allgemeine Steuerrisiken als auch spezifische Risiken der Kreisverwaltung, wie beispielsweise besondere Risiken der einzelnen BgA, analysieren.	

Prüfgebiet	Nr.	Feststellung (F) bzw. Empehlung (E) der gpaNRW	Stellungnahme des Kreises SiWi
Tax Compliance	E2.3	Der Kreis sollte die geplanten Prozesse zur Fortschreibung der Bestands- und Risikoanalyse verbindlich in einer Dienstanweisung festschreiben. Die Prozesse sollten um eine Meldepflicht von Vertragsplanungen erweitert werden. Um die vollständige Meldung neuer Sachverhalte und Verträge zu dokumentieren, sollte der Kreis einmal jährlich Vollständigkeitserklärungen zu den Meldungen der Fachämter einholen.	
Tax Compliance	F3	Beim Kreis Siegen-Wittgenstein sind Prozesse zur Informationsbeschaffung und - bereitstellung vorhanden. Optimierungsbedarf besteht bei der Ausgestaltung der Prozesse.	
Tax Compliance	E3.1	Der Kreis sollte eine Schulungspflicht oder ein verbindliches Schulungskonzept für die mit steuerlichen Aufgaben betrauten Beschäftigten des Kreises etablieren. Er sollte die Inhalte und die Teilnehmenden der Schulungen dokumentieren.	
Tax Compliance	E3.2	Der Kreis sollte die anlassbezogenen mündlichen Berichte dokumentieren. Er sollte zusätzlich ein regelmäßiges, schriftliches Berichtswesen zum TCMS aufbauen, durch das die Verwaltung und die Gremien informiert werden.	
Tax Compliance	F4	Die Prozesse zur Umsatzsteuervoranmeldung und -erklärung sind sorgfältig. Verbindliche Regelungen zu den Arbeitsprozessen bestehen nicht.	
Tax Compliance	E4.1	Um die korrekte Ausstellung und Verbuchung von Ausgangsrechnungen sicherzustellen, sollte der Kreis den Fachämtern verbindliche Vorgaben, wie beispielsweise ein Rechnungsmuster und Rechnungsnummern, bereitstellen.	
Tax Compliance	E4.2	Der Kreis sollte das Vorgehen und die Verantwortlichkeiten für die Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen detailliert festschreiben. Hierzu sollte er den Prozessablauf skizzieren und in die Dienstanweisung aufnehmen.	
Tax Compliance	E4.3	Der Kreis sollte die Fristen- und Kontrollplanung ausweiten, so dass insbesondere die Erledigung von Aufgaben und das Vier-Augen-Prinzip dokumentiert wird. Beispielsweise sollte er die Durchführung der Kontrollen im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen und die Kontrolle eingegangener Steuerbescheide dokumentieren.	
Tax Compliance	F5	Der Kreis Siegen-Wittgenstein will das TCMS künftig überwachen und verbessern. Zur Umsetzung bestehen noch keine Planungen.	
Tax Compliance	E5	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte seine Planungen zu Kontrollen konkretisieren und ausweiten, sodass regelmäßige Kontrollen der Prozesse des TCMS durchge-führt werden. Die Kontrollen sollten verbindlich geregelt werden. Die Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sollten dokumentiert werden.	
IT	F1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann auf die von der SIT abgenommenen Leistungen und die daraus resultierenden Kosten einen begrenzten Einfluss ausüben. Dies steht im Gegensatz zu den eigenverantwortlich bereitgestellten sowie anderweitig beschafften IT-Leistungen. Insgesamt schöpft der Kreis Siegen-Wittgenstein die Steuerungsmöglichkeiten seines IT-Betriebsmodells in der Praxis noch nicht voll aus.	Die Teilnahme an den vorhandenen Gremien der SIT sowie durch die Partizipation an etwaigen Abstimmungsrunden wurde verstärkt und wird weiter fokussiert. Auch der Austausch mit anderen Mitgliedern, zur Maximierung der Einflussmöglichkeiten durch gemeinsame Stellungnahmen und Beschlüsse, wird verfolgt. Der Zweckverband SIT befindet sich derzeit in einem Strategieprozess, der bis Ende 2023 abgeschlossen sein soll. Die Produktstrategie und Gremienstruktur wird unter enger persönlicher Begleitung durch Bedienstete des Kreises Siegen-Wittgenstein strategisch angepasst. Im Übrigen wird auf das aktuell in Bearbeitung befindliche Gutachten zur Neuaufstellung und Neuordnung der kommunalen IT-Dienstleister in NRW verwiesen.
IT	E1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte weiterhin und gemeinsam mit den anderen Mitgliedern auf eine verursachungsgerechtere Abrechnung der Leistungen des Zweckverbands SIT hinwirken. Außerdem sollte der Kreis die Steuerungsmöglichkeiten seines IT-Betriebsmodells intensiver nutzen. Hierfür wäre insbesondere die Formalisierung der eigenen strategischen IT-Ausrichtung hilfreich.	Die Abrechnungsmodalitäten werden im Zuge des Prozesses der Neuausrichtung der SIT überprüft und auf Anpassungsbedarfe hin untersucht. Vorteilhaft bei der Finanzierung von Leistungen über die Umlage ist, dass hier grundsätzlich 19 % Mehrwertsteuer entfallen. Dies führt häufig zu Kostensenkungen und entspricht dem Verbandsgedanken eines gemeinsamen Vorgehens. Eine Optimierung der heutigen Strukturen wird bei Bedarf vorgenommen.

Prüfgebiet	Nr.	Feststellung (F) bzw. Empehlung (E) der gpaNRW	Stellungnahme des Kreises SiWi
IT	F2	Die IT-Kosten beim Kreis Siegen-Wittgenstein sind im interkommunalen Vergleich hoch. Im Wesentlichen liegen sie in einer strategischen Entscheidung zur Finanzierung zusätzlicher IT-Endgeräte infolge der Pandemie begründet. Darüber hinaus sind sie geprägt von bedingt beinflussbaren Kosten für die Leistungen des IT- Dienstleisters SIT.	Keine Anmerkung.
IT	E2	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte die Notwendigkeit der über den Warenkorb der SIT abgerufenen Standards bei der Hardware für sich überprüfen. Er sollte auch bei künftigen Ersatzbeschaffungen die Finanzierungsart (Leasing), die Finanzierungsdauer und die Notwendigkeit erweiterter Garantieleistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten prüfen.	Die derzeitigen Prozesse werden zum aktuellen Zeitpunkt beleuchtet und überprüft. Die Abwicklung zum Einkauf von IT-Hardware wird neu gedacht.
IT	F3	Der Kreis Siegen-Wittgenstein erfüllt die geprüften rechtlichen Anforderungen. Das Online-Angebot des Kreises ist allerdings noch ausbaufähig.	Das Angebot an digitalen Verwaltungsservices wird weiter ausgebaut. Die Bereitstellung digitaler Antragsformulare wird konsequent und mit Nachdruck verfolgt.
IT	E3	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte daran arbeiten, weitere Verwaltungsleistungen online anzubieten und die elektronischen Antragsdatensätze medienbruchfrei weiterzuverarbeiten.	
IT	F4	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat einen Prozess für die Bearbeitung seiner Eingangsrechnungen implementiert, der technisch gut unterstützt wird. Dennoch bestehen Ansatzpunkte, den Workflow weiter zu optimieren.	Eine Optimierung der Prozesse wird kontinuierlich weiter verfolgt.
IT	E4	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte seinen Rechnungsbearbeitungsprozess optimieren, indem er den Auftrags- und Beststellvorgang (Vergabe) direkt mit der Rechnungsbearbeitung im Finanzverfahren verknüpft. Er sollte darüber hinaus die Möglichkeit der Datenergänzung weiter ausschöpfen.	Das eingesetzte Zusatzmodul "Enaio Verifier" ist ein lernendes System, welches die Datenergänzung fortlaufend verbessert. Für die Abwicklung von Bestellvorgängen kann ein weiteres Zusatzmodul angeschafft werden. Die Südwestfalen-IT hat im Rahmen einer Beratung aus Wirtschaftlichkeitsgründen von diesem Modul abgeraten.
IT	F5	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat bereits gute Rahmenbedingungen für ein systematisches Prozessmanagement geschaffen, es befindet sich in einigen Bereichen aber noch im Aufbau.	Das Prozessmanagement wird weiter auf- und ausgebaut.
IT	E5	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte eine verbindliche, verwaltungsweite Strategie für das Prozessmanagement entwickeln und auf dieser Grundlage den Personalbedarf für diese Aufgabe bemessen. Dafür ist es notwendig alle Prozesse vollständig zu identifizieren und entsprechend der strategischen Vorgaben zu priorisieren. Der Einsatz von IT sollte grundsätzlich und gezielt als Maßnahme zur Prozessoptimierung genutzt werden.	Das Prozessmanagement soll (mit den Erfahrungen aus zuvor durchgeführten Projekten) verbessert werden. Ein stringentes Vorgehen in der Kreisverwaltung wird verfolgt.
IT	F6	Die Rahmenbedingungen der örtlichen IT-Prüfung des Kreises Siegen-Wittgenstein sichern die notwendigen Prüfhandlungen gut ab. Die übrigen Prüfhandlungen werden zunehmend mit IT unterstützt.	Keine Anmerkung.
IT	E6	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte bei der digitalen Transformation seiner Verwaltung berücksichtigen, dass prüfungsrelevante Datensätze auch für die örtliche Rechnungsprüfung digital verfügbar sind und über Fachverfahren ausgewertet werden müssen. Dies bedingt eine entsprechende fachliche Qualifikation der örtlichen Rechnungsprüfung, beispielsweise im Umgang mit Massendatenanalysen.	Kein Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes hat einen beruflichen Hintergrund im IT-Bereich. Außerdem verfügt kein Prüfer über ein Stuidum oder eine Ausbildung im IT-Bereich. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung wird verwaltungsintern die Einrichtung einer Stelle für einen IT-Prüfer diskutiert.
IT	F7	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat einen guten systematischen Steuerungsprozess für die IT-Ausstattung seiner Schulen implementiert. Optimierungspotenziale bestehen noch bei der IT-Sicherheit an Schulen.	Der Bereich der IT-Betreuung der Schulen soll perspektivisch in die Verantwortung der Südwestfalen-IT übergehen. Die vorbereitenden Gespräche werden derzeit schon geführt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Maßnahmen zur Stärkung der IT-Sicherheit auch für die Schulen mitgedacht.
IT	E7	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte noch für seine Schulen IT-Sicherheitsrichtlinien sowie ein daraus abgeleitetes Sicherheitskonzept erstellen.	Diese Anregung wird für die weiteren Bestrebungen im Bereich IT-Sicherheit aufgenommen.

Prüfgebiet	Nr.	Feststellung (F) bzw. Empehlung (E) der gpaNRW	Stellungnahme des Kreises SiWi
Hilfe zur Erziehung	F1	Im Kreis Siegen-Wittgenstein gibt es örtliche Unterschiede. Höhere Belastungsfaktoren sind identifiziert und dort gezielt präventive Maßnahmen verstärkt worden. Der Kreis Siegen-Wittgenstein hält bereits einen Demografiebericht vor und plant langfristig ein Sozialraummonitoring aufzubauen.	Im Kreis Siegen-Wittgenstein wird seit dem 01.09.2022 im Rahmen der integrierten, strategischen Sozialplanung ein Konzept entwickelt, das eine datenbasierte Auswertung von sozialen Indikatoren in festgelegten kleinräumigen Sozialräumen vorsieht. Ziel ist es, die Lebensbedingungen der Bürger:innen zu analysieren, strukturelle Erkenntnisse hinsichtlich der Bedarfe und Ressourcen zu ermitteln sowie präventive Angebote zu entwickeln und bereitzustellen. Unter anderem mit dem Ziel Bedarfe im Einzelfall nicht entstehen zu lassen oder abzumildern. Das Jugendamt ist in Form des "AG Planung", an dem der Jugend- und Sozialdezernent, die Sozialplaner, der Jugendhilfeplaner und der Verantwortliche für die Statistikstelle teilnehmen, in den Prozess eingebunden - die Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und Familien werden gezielt ausgewertet, um bedarfsgerechte präventive Angebote entwickeln zu können.
Hilfe zur Erziehung	E1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte wie geplant ein Sozialraummonitoring aufbauen und dabei auch die im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes liegenden kreisangehörigen Kommunen berücksichtigen.	siehe oben. Die Kommunen wurden gezielt in das beabsichtigte Vorgehen eingebunden. Diesbezügliche Gespräche mit den Bürgermeister:innen der kreisangehörigen Kommunen sind im Zeitraum 28.10.2022 bis 10.02.2023 bereits geführt worden.
Hilfe zur Erziehung	F2	Eine Gesamtstrategie für den Bereich der Hilfen zur Erziehung hat der Kreis Siegen-Wittgenstein bislang nicht entwickelt. Erste Bausteine dafür hat der Kreis mit der Benennung der strategischen Ausrichtung und den operativen Zielen für den Bereich der erzieherischen Hilfen im Haushalt geschaffen.	Zutreffend.
Hilfe zur Erziehung	E2	Die bereits vorhandene strategische Ausrichtung sowie die operativen Ziele könnten zu einer Gesamtstrategie weiterentwickelt werden.	Im Jugendamt werden die Stellen, die mit Steuerung, Planung sowie Fach- und Finanzcontrolling befasst sind, in Form von regelmäßig stattfindenden Controllinggesprächen so zusammengeführt, dass das Ziel, strategisch, ressourcen- und zukunftsorientiert zu steuern, verfolgt werden kann. Intern ist das Fach- und Finanzcontrolling von besonderer Bedeutung, um Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und diesbezügliche Steuerungsmaßnahmen ergreifen zu können. Darüber hinaus wurde die Rolle der Jugendhilfeplanung gestärkt, um auch externe Entwicklungen -unter anderem in Form von Qualitätsdialogen und der AG 78- bei der Steuerung berücksichtigen zu können.
Hilfe zur Erziehung	F3	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat bereits einzelne Kennzahlen bezogen auf die Produktziele im Haushalt abgebildet. Mit der Weiterentwicklung der eingesetzten Jugendamtssoftware sind weitere tiefergehende Auswertungen, auch heruntergebrochen auf die einzelnen Kommunen, möglich. Alle zwei Jahre erstellt der Kreis einen Bericht über die Entwicklung der Fallzahlen und Aufwendungen der erzieherischen Hilfen.	Zutreffend.
Hilfe zur Erziehung	E3	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte Zielwerte für die im Haushalt dargestellten Kennzahlen festlegen. Der Bericht über die Hilfen zur Erziehung sollte um weitere steuerungsrelevante Kennzahlen ergänzt und jährlich erstellt werden. Dies kann dazu dienen, die Steuerung zu unterstützen, Ursachen für gestiegene Aufwendungen zu analysieren und die Wirksamkeit von Maßnahmen transparenter zu machen.	Es findet derzeit eine enge Abstimmung zwischen der Amtsleitung, den Sachgebietsleitern für die "Sozialen Dienste" und der "Wirtschaftlichen Jugendhilfe" sowie dem Finanzcontroller statt (siehe dazu auch E2), um die konkreten Ziele, Inhalte und Adressaten des Fach- und Finanzcontrollingberichts festzulegen. In diesem Prozess findet auch eine Verständigung auf vorläufige, aussagekräftige Kennzahlen (zum Beispiel Wirksamkeit von Hilfen und zur Zielerreichung) statt, die dann wiederum dem Fachcontrolling zur Analyse vorgelegt werden. Die bestehenden Kennzahlen werden evaluiert und ggfs. ergänzt/ersetzt. Der erste Bericht soll am 02.10.2023 vorgelegt werden.
Hilfe zur Erziehung	F4	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat sich bereits intensiv mit der Weiterentwicklung des eigenen Fachcontrollings auseinandergesetzt und plant die Erstellung regelmäßiger Fachberichte, die auch trägerbezogene Auswertungen beinhalten sollen.	Zutreffend.

Prüfgebiet	Nr.	Feststellung (F) bzw. Empehlung (E) der gpaNRW	Stellungnahme des Kreises SiWi
Hilfe zur Erziehung	E4	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte die geplanten Fachberichte und die trägerbezogenen Auswertungen umsetzen. Zusätzlich sollten Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung fallübergreifend erfolgen. Die Ergebnisse des Fachcontrollings sollten mit dem Finanzcontrolling verknüpft werden. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten in dem Bericht über die Hilfen zur Erziehung jährlich zusammengeführt werden.	Es findet derzeit eine enge Abstimmung zwischen der Amtsleitung, den Sachgebietsleitern für die Sozialen Dienste und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sowie dem Finanzcontroller statt (siehe dazu auch E2), um die konkreten Ziele, Inhalte und Adressaten des Fach- und Finanzcontrollingberichts festzulegen. In diesem Prozess findet auch eine Verständigung auf vorläufige, aussagekräftige Kennzahlen (zum Beispiel Wirksamkeit von Hilfen und zur Zielerreichung) statt, die dann wiederum dem Fachcontrolling zur Analyse vorgelegt werden. Die bestehenden Kennzahlen werden evaluiert und ggf. ergänzt/ersetzt. Der erste Bericht soll am 02.10.2023 vorgelegt werden. Das Jugendamt und der Softwarehersteller stimmen derzeit die bereits bestehenden Auswertungsmöglichkeiten und die ggfs. erforderlichen Anforderungen des Jugendamtes ab.
Hilfe zur Erziehung	F5	Im Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein gibt es eine strukturierte fachliche Zugangssteuerung. Aus Sicht der gpaNRW sind noch Optimierungsmöglichkeiten gegeben.	Zutreffend.
Hilfe zur Erziehung	E5	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte Obergrenzen für Fachleistungsstunden und Laufzeiten definieren und diese als weitere Steuerungsinstrumente in der Hilfeplanung nutzen. Die Berichte der Leistungserbringer sollten standardisiert nach einheitlichen Vorgaben erfolgen.	Eine definierte Obergrenze von Fachleistungsstunden und Laufzeiten widerspricht dem individuellen Rechtsanspruch auf eine geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung, deren Umfang sich am Bedarf im Einzelfall orientiert. Das Jugendamt hat gem. § 4 SGB VIII die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten und kann insofern keine verbindlichen Vorgaben machen. Im Rahmen der AG 78 ist beabsichtigt, sich mit den freien Trägern auf eine einheitliche Berichtsform zu verständigen.
Hilfe zur Erziehung	F6	Die WiJu prüft mögliche Kostenerstattungsansprüche und macht diese geltend. Schriftliche Verfahrensstandards für diese Prüfung gibt es nicht.	Zutreffend.
Hilfe zur Erziehung	E6	Das Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein sollte die Kernprozesse für die Prüfung der Zuständigkeit und von Kostenerstattungsansprüchen verschriftlichen.	Für das Sachgebiet 51.3, das die Wirtschaftliche Jugendhilfe beinhaltet, ist Mitte des Jahres 2023 eine Organisationsuntersuchung mit dem Institut INSO, das auch bereits den RSD untersucht hat, geplant. Die Kontaktaufnahme ist erfolgt, die relevanten Unterlagen wurden bereits an das Institut übermittelt - der Termin wurde noch nicht bestätigt. Im Rahmen dieser Untersuchung werden alle Standards fachlich evaluiert und im Prozesshandbuch hinterlegt. Dazu gehören auch Verfahrensstandards im Rahmen von Kostenerstattungsansprüchen.
Hilfe zur Erziehung	F7	Es finden prozessintegrierte Kontrollen durch die im Fachverfahren hinterlegten Workflows und Signaturpflichten statt. Bislang werden noch keine für alle zugänglichen automatisierten Warnlisten aus dem Fachverfahren erstellt. Ebenso gibt es keine prozessunabhängigen Kontrollen.	In der Fachsoftware SoPart sind bereits sogenannte Warnlisten hinterlegt, die die Fachkräfte an die Aufgabenerfüllung erinnern (z.B. Statistik erledigen, Teilhabeverfahrensbericht, Hilfeplan fortschreiben oder an Altersgrenzen erinnern). Die Leitungskräfte können auf diese Warnlisten zugreifen. Standards zu prozessunabhängigen Kontrollen wurden noch nicht definiert.
Hilfe zur Erziehung	E7	Die automatisiert erstellen Warnlisten aus dem Fachverfahren, sollten möglichst auch durch die Leitungskräfte einsehbar sein. Zusätzlich sollten stichprobenhafte prozessunabhängige Kontrollen eingeführt und schriftlich dokumentiert werden.	Es ist den Leitungskräften bereits möglich Warnlisten gezielt einzusehen, wovon zum Beispiel auch im Rahmen der jährlichen Statistik Gebrauch gemacht wird. Die Warnlisten können Bestandteil des regelmäßigen Austausches im Rahmen des Fach- und Finanzcontrollings werden. In der Leitungsrunde wird darüber hinaus eruiert, ob unter Beteiligung der Fachkräfte gezielte Fallrevisionen durchgeführt werden sollen (Ziele, zeitliche Abstände etc.). Die Beteiligung der Fachkräfte ist von zentraler Bedeutung, um diese für das Vorgehen im Sinne einer Qualitätsentwicklung zu sensibilisieren.
Hilfe zur Erziehung	F8	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat für den Regionalen Sozialdienst eine Personalbemessung durchgeführt. Für den Bereich der WiJu orientiert sich der Kreis an einem Richtwert.	Zutreffend.
Hilfe zur Erziehung	E8	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte auch für den Bereich der WiJu ein Personalbemessungsverfahren entwickeln und regelmäßig durchführen.	Für das Sachgebiet 51.3, u.a. Wirtschaftliche Jugendhilfe, ist Mitte des Jahres eine Organisationsuntersuchung mit dem Institut INSO, das auch bereits den RSD untersucht hat, geplant. Die Kontaktaufnahme mit INSO ist erfolgt, die relevanten Unterlagen wurden bereits dorthin übermittelt - der Termin wurde noch nicht bestätigt.

Prüfgebiet	Nr.	Feststellung (F) bzw. Empehlung (E) der gpaNRW	Stellungnahme des Kreises SiWi
Hilfe zur Erziehung	F9	Die fall- und einwohnerbezogenen Aufwendungen für die Sozialpädagogischen Familienhilfen des Kreises Siegen-Wittgenstein sind im interkommunalen Vergleich hoch. Auch die Falldichte ist höher als bei den meisten anderen Kreisen.	Zutreffend.
Hilfe zur Erziehung	E9	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte die Hilfen nach § 31 SGB VIII stärker in den Blick nehmen und im Rahmen der Steuerung eine definierte Obergrenze von Fachleistungsstunden und Laufzeiten verschriftlichen.	Eine definierte Obergrenze von Fachleistungsstunden und Laufzeiten widerspricht dem individuellen Rechtsanspruch auf eine geeignete und notwendige Hilfe zur Erziehung, deren Umfang sich am Bedarf im Einzelfall orientiert. Die Bedarfsermittlung soll qualifiziert und das mit INSO entwickelte Handbuch für den ASD inhaltlich ausgearbeitet werden (Standards beschreiben, Methoden entwickeln, Materialien bereitstellen). Der Controllingbericht wird auch die ambulanten Hilfen zur Erziehung umfassen, sodass Entwicklungen (im Rahmen der Controllinggespräche - siehe E2) frühzeitig erkannt und Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden können.
Hilfe zur Erziehung	F10	Der geringe Anteil der vergleichsweise günstigen Vollzeitpflegefälle an den stationären Hilfen belastet den Fehlbetrag der Hilfen zur Erziehung.	Zutreffend.
Hilfe zur Erziehung	E10	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte versuchen die Vollzeitpflegehilfen weiter auszubauen. Im Bedarfsfall können die Pflegefamilien zusätzlich mit ambulanten Maßnahmen unterstützt werden.	Der Pflegekinderdienst hat bereits ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit vorgelegt, das die gezielte Akquise von neuen Pflegepersonen vorsieht. Das Konzept beinhaltet neben den bewährten Printmedien nunmehr auch digitale Medien (insbesondere Instagram), um einen größeren Personenkreis zu erreichen. Außerdem ist beabsichtigt weitere Personenkreise durch gezielte Ansprache zu erreichen (z.B. potentielle Pflegeeltern aus ähnlichen Kulturkreisen für umA). Pflegefamilien werden im Kontext der Aufgabenwahrnehmung durch den Pflegekinderdienst bereits umfassend unterstützt, ergänzende ambulante Hilfen werden bereits bedarfsgerecht gewährt.
Hilfe zur Erziehung	F11	Die einwohner- und fallbezogenen Aufwendungen sowie die Falldichte für die Heimunterbringung des Kreises Siegen-Wittgenstein sind überdurchschnittlich hoch. Eigene Standards zur Rückführung hat der Kreise Siegen-Wittgenstein bisher nicht verschriftlicht.	Die Falldichte im Kontext des § 34 SGB VIII lässt sich unter anderem darauf zurückführen, dass Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII bisher nach Ablauf von 6 Wochen wirtschaftlich dem § 34 SGB VIII zugeordnet und damit fälschlicherweise bei den Heimunterbringungen berücksichtigt worden und somit in die gpaNRW-Auswertungen eingeflossen sind. Dieses Vorgehen wurde ab 01.01.2023 geändert. Für das Vergleichsjahr 2020 wurden der gpaNRW für die Hilfen nach § 34 insgesamt 150,18 Fälle und für die Hilfen nach § 33 insgesamt 210,23 Fälle gemeldet. Darin enthalten sind 10,47 Fälle (§ 34) und 15,84 Fälle (§ 33), bei denen es sich um eine Inobhutnahme handelte. Ein Rückführungskonzept wurde 2015, auf Grundlage eines Forschungsprojektes der Uni Siegen und in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Jugendhilfe Friedenshort, erprobt. Teile dieses Konzeptes sind auch in die entwickelten Qualitätsstandards des Pflegekinderdienstes berücksichtigt. Die Erkenntnisse müssen evaluiert und das Konzept hinsichtlich der fachlichen Standards und insbesondere angesichts gesetzlicher Normierungen auf Aktualität geprüft werden.
Hilfe zur Erziehung	E11	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte die hohen Fallzahlen und Aufwendungen sowie Laufzeiten tiefergehend analysieren und gegensteuern. Die geplanten Auswertungen zu den Laufzeiten sollten umgesetzt und auch trägerbezogen durchgeführt werden. Außerdem sollte der Kreis einen eigenen Standard zur Rückführungsarbeit entwickeln und verschriftlichen.	siehe E4.

Prüfgebiet	Nr.	Feststellung (F) bzw. Empehlung (E) der gpaNRW	Stellungnahme des Kreises SiWi
Hilfe zur Erziehung	F12	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat bei einer hohen Falldichte sehr hohe fall- und einwohnerbezogene Aufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII. Einen Spezialdienst für die Hilfen nach § 35a SGBVIII gibt es nicht.	Zutreffend ist, dass es im Jugendamt des Kreises Siegen-Wittgenstein keinen Spezialdienst für die Aufgabenwahrnehmung im Kontext des § 35a SGB VIII gibt. Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen werden im Kreis Siegen-Wittgenstein grundsätzlich ganzheitlich erhoben, d.h. dass die Gründe und Auswirkungen einer seelischen Behinderung auch mit Blick auf das Familiensystem bewertet werden. Dieses Vorgehen entspricht den Zielen des inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das im Jahr 2028 in Kraft treten wird und eine Spezialisierung von Diensten für Kinder mit Behinderung bewusst nicht vorsieht. Die vergleichsweise hohen Aufwendungen lassen sich unter anderem auf eine notwendig gewordene Aufgabenpriorisierung zurückführen, die die Anforderungen an die Bedarfsprüfung im Kontext des § 35a SGB VIII bewusst herabgesetzt hat. Ausschlaggebend für die Aufgabenpriorisierung sind die Personalvakanzen im RSD.
Hilfe zur Erziehung	E12	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte die hohen Fallzahlen und Aufwendungen für die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, insbesondere im ambulanten Bereich, analysieren und gegensteuern. Um den steigenden Fallzahlen und Aufwendungen im Bereich der Integrationshelfer zu begegnen, sollte der Kreis im Rahmen der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung regelmäßige Hospitationen durchführen sowie die Einrichtung eines Spezialdienstes in Betracht ziehen.	Angesichts der Reform des SGB VIII im Jahr 2028 wird die Einrichtung eines Spezialdienstes zum gegenwärtigen Zeitpunkt für kritisch erachtet. Gleichwohl werden im RSD - gemessen an den Fallzahlen in den jeweiligen Außenstellen - in jeder Regionalstelle 1-2 Fachkräfte zeitweise ausschließlich mit der Bearbeitung von Fällen gem. § 35a SGB VIII betraut. Dieses Vorgehen ist mit den Zielen verbunden, zunächst zwei Mitarbeiter:innen zu qualifizieren, die für diesen Bereich sodann die Funktion der Multiplikator:innen einnehmen. Durch die Wahrnehmung von Fort- und Weiterbildungen, der gezielten Auseinandersetzung mit Arbeitshilfen, Gewährungsrichtlinien, internen Prozessen (u.a. Hospitation) und Vorlagen sowie der Durchführung von gezielten Fallrevisionen können sich die Fachkräfte in der Einzelfallbearbeitung gezielt qualifizieren. Darüber hinaus erhalten sie einen Überblick über das Fallaufkommen an Schulen und können Möglichkeiten zur Poolbildung (2 oder mehr Kinder werden durch eine Integrationskraft betreut) überwachen. Die Erkenntnisse werden in einem dienststellenübergreifendem Arbeitskreis mit Leitungskräften zusammengeführt, um sowohl interne als auch externe strukturelle Veränderungsbedarfe zu identifizieren.
Hilfe zur Pflege	F1	Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist ein deutlicher Rückgang der Unterhaltserträge zu verzeichnen. Eine Unterhaltsprüfung bei Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen findet aktuell nicht statt.	Zutreffend.
Hilfe zur Pflege	E1	Analog der Regelungen der Unterhaltsprüfung bei Antragsstellungen der stationären Pflege, sollten auch die möglichen Ansprüche im Bereich der ambulanten Pflege wieder bei der Erfüllung der Voraussetzungen verfolgt werden.	Der Empfehlung wird gefolgt. Aufgrund der Regelungen zum Elternunterhalt (Einkommensgrenzen / besondere Regelungen bei eigener Beteiligung an der Pflege) wird jedoch keine maßgebliche Ertragssteigerung erwartet.
Hilfe zur Pflege	F2	Die Erträge aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen werden aktuell ohne eine Differenzierung für Hilfe zur Pflege außerhalb und innerhalb von Einrichtungen im Kreishaushalt gebucht.	Zutreffend.
Hilfe zur Pflege	E2	Um weitere Steuerungsinformationen im Bereich der Erträge zu erhalten, sollte der Kreis Siegen-Wittgenstein die Erträge aus sonstigen privatrechtlichen Ansprüchen für Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen differenziert erfassen und auswerten.	Die Empfehlung wird bereits umgesetzt.
Hilfe zur Pflege	F3	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat die Prozesse in der Hilfe zur Pflege nicht beschrieben.	Die Feststellung und die Empfehlung werden als dauerhafte Aufgabe für die Zukunft gerne angenommen. Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass dies auf Grund knapper Personalressourcen nur sukkzessive erfolgen kann. Auf Grund der Individualität der Einzelfälle werden die Abläufe nur in einer beschränkten Detailschärfe beschrieben werden können.Der Kreis ist kontinuierlich damit beschäftigt, Prozesse zu überarbeiten und zu verbessern. Probleme bei den Arbeitsabläufen werden dabei besprochen und angepasst.
Hilfe zur Pflege	E3	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte auch im Hinblick auf die geplante Umstellung auf die E-Akte die Prozesse der Hilfe zur Pflege beschreiben bzw. visualisieren. Die Sachbearbeitung wird unterstützt und es werden schneller Optimierungsmöglichkeiten in den Abläufen erkannt.	
Hilfe zur Pflege	F4	Für das Sozialamt wird bisher keine Personalbedarfsplanung durchgeführt. Der tatsächliche Personalbedarf kann so nicht festgestellt werden.	Es sind Richtwerte für die Fallbelastung der Sachbearbeitung im Bereich Hilfe zur Pflege festgelegt worden, die auch regelmäßig ausgewertet werden.

Prüfgebiet	Nr.	Feststellung (F) bzw. Empehlung (E) der gpaNRW	Stellungnahme des Kreises SiWi
Hilfe zur Pflege	E4	Aufgrund ständig neuer Herausforderungen an die Beschäftigten sowie geplanter und nicht geplanter Fluktuationen, sollte eine Personalbedarfsplanung eingeführt werden. So sind vorzeitig Bedarfe zu erkennen, um die Leistungsgewährung u.a. in der Hilfe zur Pflege zu sichern und rechtzeitig ausreichend und qualifizierte Beschäftigte zu gewinnen.	Eine Personalbedarfsplanung bezogen auf ausreichend vorhandene qualifizierte Fachkräfte müsste ämterübergreifend mit dem Personalamt implementiert werden. Das Sozialamt legt wert auf den Einsatz von fachlich qualifiziertem und entwickeltem Personal und würde eine entsprechende Bedarfsplanung unterstützen. Aktuell wird durch die Sachbearbeiter:innen und die Ausbildungsbeauftragte versucht, die Auszubildenden im Rahmen Ihrer Ausbildung für den Aufgabenbereich im Sozialamt zu begeistern. Hierbei ist von Vorteil, dass die Stelleninhalte für junge Mitarbeiter:innen, besonders im gehobenen Verwaltungsdienst, interessant und vielfältig sind.
Hilfe zur Pflege	F5	Neben den Herausforderungen der Pandemie kommen weitere neue Aufgaben auf die WTG-Behörde zu, die in den Arbeitsabläufen zu berücksichtigen sind. So wird die Anpassungen des WTG im Jahr 2023 bezüglich des Gewaltschutzes zu erhöhten Anforderungen bei den Beschäftigten führen.	Sachverhalt ist in der Kreisverwaltung und im zuständigen Ausschuss bekannt.
Hilfe zur Pflege	E5	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte die Personalausstattung und interne Organisation kritisch betrachten, inwieweit die neue Aufgabe mit dem bestehenden Personal zu bewältigen ist.	Das ist bereits geschehen. Es wurden im Stellenplan für 2023 neue Planstellen eingerichtet, die jetzt aktuell ausgeschrieben werden.
Hilfe zur Pflege	F6	Der Kreis Siegen-Wittgenstein beabsichtigt mit eigenem Personal in der Pflegeberatung eine optimale und am Einzelfall orientierte Unterstützung und Beratung der Menschen sicherzustellen. Die Wohnberatung wird dezentral, finanziert durch den Kreis Siegen-Wittgenstein und die Pflegekassen, von Beratenden in einer Vereinsstruktur durchgeführt.	Keine Anmerkung.
Hilfe zur Pflege	E6	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte weitere Informationen zu Beratungsinhalt und Fallverläufen bündeln und zur Evaluation von Projekten und Maßnahmen nutzen. Bedarfsgerechte Angebote für Pflegebedürftige und deren Angehörige können daraus abgeleitet werden. Gleichzeitig können die Ergebnisse in das Fach- und Finanzcontrolling einfließen.	Diese Empfehlung wurde zusammen mit dem Prüfer entwickelt und wird daher geteilt. Es sollen im Rahmen der Beratungen die Schwerpunkte der Beratungsthemen herausgefiltert werden. Dabei muss die Dokumentation der Beratungsgespräche entsprechend erweitert werden.
Hilfe zur Pflege	F7	Ein Fach- und Finanzcontrolling wird im Sachgebiet Soziale Leistungen (außer SGB XII), Haushalts- und Kassenangelegenheiten (50.2) des Sozialamtes durchgeführt. Weitergehende Kennzahlen zur Wirksamkeit z. B. von präventiven Angeboten sind noch nicht vorhanden.	Grund- und Kennzahlen werden im Rahmen der jährlichen Controllingberichte ermittelt und ausgewertet. Präventive Angebote können zahlenmäßig ausgewertet werden. Die Wirksamkeit lässt sich jedoch bei präventiven Maßnahmen nicht nachhalten.
Hilfe zur Pflege	E7	Steuerungsrelevante Kennzahlen sollten unterjährig ausgewertet werden. Hierzu können beispielsweise einige Kennzahlen aus diesem Prüfbericht fortgeschrieben werden. Die Kennzahlen sollten regelmäßig ausgewertet werden. Im Rahmen des Fachcontrollings sollte der Kreis die Wirkung von Maßnahmen anhand von vorher festgelegten Zielen und Teilzielen messen. Wichtige Steuerungsinformationen bieten die Inanspruchnahme von niederschwelligen bzw. präventiven Angeboten.	Die Aussage zu niederschwelligen Angeboten wird aus hiesiger Sicht kritisch gesehen. Diese Angebote sind wichtig, man wird sie aber zahlenmäßig nicht nachhalten können, weil die Niedrigschwelligkeit dem entgegen steht. Eine echte Wirkungskontrolle ist kaum möglich. Insbesondere bei den präventiven Beratungen (z.B. in der Pflegeberatung/ präventive Hausbesuche) lässt sich der Beratungserfolg nicht messen. Hier kommen dann eher die Maßnahmen zu E 6 in Betracht.
Bauaufsicht	F1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein erfüllt die gesetzlichen Fristen zur Antragsbearbeitung und die Sachbearbeitung kann auf Basis der verfügbaren Informationen rechtssicher agieren. Allerdings schöpft der Kreis den verfügbaren Gebührenrahmen nicht aus und ermittelt noch keinen Aufwandsdeckungsgrad bzw. prüft diesen regelmäßig.	Die Gebühren bewegen sich eher im moderaten Bereich und schöpfen den Gebührenrahmen tatsächlich nicht voll aus. Die jeweilige Gebührenhöhe ist so gewählt, dass die Belastung der Bauherrschaft gemessen am jeweiligen Bauvorhaben aus Sicht des Kreises Siegen-Wittgenstein in einem angemessenen Verhältnis steht. Diese Ausfüllung des Gebührenrahmens ist mit den anderen unteren Bauaufsichtsbehörden im Kreis Siegen-Wittgenstein (Kreuztal, Netphen und Siegen) abgestimmt, um eine einheitliche Gebührenpraxis zu gewährleisten. Er wird regelmäßig angepasst. Die Ermittlung eines Aufwandsdeckungsgrades wird kritisch gesehen, da nicht jede Amtshandlung einen Gebührentatbestand darstellt. Die in der Leistung 10 01 01 02 „Bauaufsichtliche Entscheidungen“ verankerten Personalaufwendungen beinhalten sämtliche Personalanteile, die auf die Aufgaben in dieser Leistung entfallen. Dazu gehören aber auch „gebührenfreie Aufgaben“, wie die Brandschutzdienststelle, Anteile für Digitalisierung, Beratung, ordnungsbehördliche Tätigkeiten außer Ordnungsverfügungen, Betreuung des Fachverfahrens etc. Zudem löst auch

Prüfgebiet	Nr.	Feststellung (F) bzw. Empehlung (E) der gpaNRW	Stellungnahme des Kreises SiWi
Bauaufsicht	E1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte den Gebührenrahmen vollständig ausschöpfen, um den entstehenden Aufwand möglichst verursachungsgerecht zu decken und die Belastungen für den allgemeinen Haushalt so gering wie möglich zu halten. Den Aufwandsdeckungsgrad sollte der Kreis regelmäßig ermitteln und prüfen, ob Anpassungsbedarf und Anpassungsmöglichkeiten bei den Gebühren bestehen.	ordnungsbehördliche Tätigkeiten außer Ordnungsverfügungen, Betreuung des Fachverfahrens etc.. Zudem löst auch nicht jede Verwaltungsentscheidung im Baugenehmigungsverfahren Gebühren aus, wie z.B. bestimmte Abweichungen, oder stellt eine Einnahme für die Bauaufsichtsbehörde dar, wie z.B. Stellungnahmen in BImSchG-Verfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen. Würden also, wie empfohlen, die ordentlichen Erträge zzgl. ILV ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen zzgl. ILV gesetzt, ergäbe sich ein verzerrtes Ergebnis, das aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde nicht geeignet ist, um die Auskömmlichkeit der Gebühren zu ermitteln.
Bauaufsicht	F2	In 2020 stand weniger Personal zur Bearbeitung der neuen Falleingänge zur Verfügung, als dies in den meisten Vergleichskreisen der Fall war. Obwohl der Kreis Siegen-Wittgenstein mit Blick auf die abgeschlossenen Vorgänge zu dem Viertel der Kreise mit der höchsten Anzahl an Bescheiden je Vollzeitstelle zählt, wachsen ausgehend vom 01. Januar 2020 die Rückstände zum 01. Januar 2021 deutlich an.	Die Feststellung deckt sich mit der hiesigen Einschätzung, dass die Personalausstattung im Bauamt nicht auskömmlich ist, um alle Aufgaben zeitnah zu erledigen. Hinzu kommen insbesondere in den letzten Jahren häufige Wechsel und längerfristige Ausfälle von Mitarbeitenden. Die unbesetzten Stellen konnten und können teilweise erst verzögert nachbesetzt werden. Hierdurch haben sich in verschiedenen Bereichen, auch abseits des Baugenehmigungsverfahrens Rückstände gebildet. Die Einarbeitung neuer Mitarbeitender bindet natürlich ebenfalls Ressourcen, ist aber unerlässlich, um langfristig eine kontinuierliche Bearbeitung zu gewährleisten. Um attraktiver Arbeitgeber zu sein und gutes Personal zu gewinnen, aber auch langfristig zu halten, müssen Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden in den technischen Ämtern geschaffen werden. Gerade aufgrund der unmittelbar bestehenden Konkurrenz des öffentlichen Dienstes zu Unternehmen der freien Wirtschaft ist es unerlässlich, die Entgeltstrukturen zu überdenken und attraktiver zu gestalten.
Bauaufsicht	E2	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte über ein Stellenbemessungsverfahren den konkreten Personalbedarf ermitteln, um Maßnahmen einleiten zu können, die zum einen die Personalsituation verbessern und die zum anderen dem eingesetzten Personal helfen können, Überlastungen zu vermeiden.	Die beschriebenen personellen Engpässe begründen teilweise auch den steigenden Bestand unerledigter Bauanträge zum 01.01.21. Daneben handelt es sich bei den offenen Anträgen aber teilweise auch um „unechte“ unerledigte Anträge. D.h. die Anträge wurden bereits durch neue Bauanträge ersetzt (wegen veränderter Planungen) oder haben sich auf andere Weise erledigt, ohne dass die alten Anträge offiziell abgeschlossen und deren Abschluss nachgehalten wurden. Zudem gibt es Bauanträge, die in Folge eines ordnungsbehördlichen Verfahrens gestellt wurden und bei denen noch Klärungsbedarf besteht oder weitere Unterlagen benötigt werden. In diesen Fällen sind die Bauherren erfahrungsgemäß sehr zurückhaltend und das Verfahren läuft nur schleppend. Gleichzeitig wird in solchen Fällen unter Berücksichtigung der angestrebten Zielerreichung aber von offiziellen Ablehnungen eher abgesehen, da das Verfahren dann an anderer Stelle aufwendig weiterzuführen ist und eine Legalisierung des Zustands in weitere Ferne rückt. Abschließend sind auch solche Anträge enthalten, wo planungsrechtliche Grundlagen geändert werden müssen und wo zugunsten des Bauherrn der Bauantrag zunächst zurückgestellt wurde, bis eine Klärung herbeigeführt ist.
Bauaufsicht	F3	Die Bauaufsicht legt regelmäßig aus dem Fachverfahren erstellte Auswertungen zugrunde, um den Gesamtprozess zu analysieren und mögliche Schwachstellen zu identifizieren. Dies erfolgt aufgrund der knappen Personalressourcen jedoch noch nicht in Form eines formellen Berichtswesens, durch welches die Verbindlichkeit verstärkt werden könnte.	Intern erfolgen regelmäßig verschiedene Auswertungen aus dem Fachverfahren. Diese Auswertungen werden auch zugrunde gelegt, um den Gesamtprozess zu analysieren und ggfs. Schwachstellen zu identifizieren. Gleichwohl erfolgt ein offizielles Berichtswesen nicht und ist auch nicht geplant. Aus Sicht des Bauamtes steht der damit verbundene Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Erkenntnissen.
Bauaufsicht	E3	Die bestehenden Auswertungen sollten noch um die in der überörtlichen Prüfung verwendeten Grund- und Kennzahlen ergänzt werden, um mit weiteren Kennzahlen die Steuerung und die Sachbearbeitung noch besser unterstützen zu können. Alle Auswertungen sollten auch verbindlich in einem regelmäßigen Berichtwesen verankert werden, um die Entwicklungen verfolgen und analysieren sowie zielgerichtete Maßnahmen zu ergreifen zu können.	

Prüfgebiet	Nr.	Feststellung (F) bzw. Empehlung (E) der gpaNRW	Stellungnahme des Kreises SiWi
Vergabewesen	F1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat mit Wirkung vom 10. November 2020 seine Dienstanweisung Vergabe aktualisiert. Das Vergabewesen ist mit diesen Regelungen sehr gut organisiert. Die Regelungen bieten ein hohes Maß an Rechtssicherheit zur Durchführung von Vergabeverfahren. Die Zuständigkeiten und Aufgaben sind ausführlich und klar definiert.	Keine Anmerkung.
Vergabewesen	E1.1	Im Sinne der Korruptionsprävention sollten die Vergabestellen bzw. der Zentrale Vergabeservice bei Angeboten, die in Papierform eingegangen sind, nach der Submission zwingend auch die rechnerische Prüfung und den Preisspiegel erstellen.	Papier-Angebote werden zukünftig sofort nach Eröffnungstermin gescannt und dem e-Verfahren RIB zugefügt. Die verschiedenen Vergabestellen (Ämter) sind nach den Vorschriften der Dienstanweisung Vergabe gehalten, die rechnerische Prüfung zu erstellen.
Vergabewesen	E1.2	Der politische Beschluss zur Umsetzung einer Baumaßnahme könnte für die Gesamtmaßnahme getroffen werden. Eine Entscheidungsfindung je Gewerk wäre somit entbehrlich. Dem Kreisausschuss sollten die jeweiligen Zuschlagsergebnisse und der Verlauf der Maßnahme in Form eines Berichtswesens zur Kenntnis gegeben werden.	Die verschiedenen Vergabestellen (Ämter) entscheiden gemäß den Vorschriften der Dienstanweisung Vergabe eigenverantwortlich im Vorfeld eines Vergabeverfahrens über die Darlegung gegenüber dem Kreisausschuss. Ein quartalsmäßiges Berichtswesen gegenüber dem Kreisausschuss gibt es bereits und wird praktiziert.
Vergabewesen	F2	Die örtliche Rechnungsprüfung ist gut in das Vergabeverfahren eingebunden. Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung sind nachvollziehbar geregelt.	Keine Anmerkung.
Vergabewesen	E2	Eine Regelung zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung im Bereich der Abnahme sollte durch den Kreis Siegen-Wittgenstein noch ergänzt werden.	Das Rechnungsprüfungsamt verfügt bereits über die Befugnis, die Abnahme zu begleiten und zu prüfen. Eine verbindliche Regelung wird dennoch für vorteilhaft gehalten. Die Art und Weise der Umsetzung wird derzeit untersucht.
Vergabewesen	F3	Der Kreis Siegen-Wittgenstein nutzt die eVergabe bei allen Vergaben im Zuständigkeitsbereich des Zentralen Vergabeservices. Die Vergabestellen als auch das Rechnungsprüfungsamt haben Zugriff auf diese Software. Die Möglichkeit zur Dokumentation einer gesamten Auftragsabwicklung wird durch die bestehenden Software-Module noch nicht geboten.	Zutreffend. Die Software ermöglicht dies zurzeit noch nicht.
Vergabewesen	E3	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte prüfen, ob die bestehende Software zur eVergabe erweitert werden kann um somit die komplette Vorgangsdokumentation bis hin zur Schlussrechnung abzubilden.	Die Empfehlung wird durch eine gegenseitige Verlinkung der digitalen Akten in der Software "enaio" und im digitalen Vorgang der e-Vergabesoftware "RIB" gewährleistet. Der zentrale Vergabeservice prüft darüber hinaus die Aufnahme eines Hinweises in der entsprechenden Dienstanweisung.
Vergabewesen	F4	Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Vorgaben zur Korruptionsprävention noch optimieren. Eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention besteht derzeit nicht. Eine zentrale Stelle zur Organisation der präventiven Maßnahmen oder als Anlaufstelle ist nicht eingerichtet. Der Kreis verfügt über keine aktuelle Schwachstellenanalyse. Die Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie ist bekannt, steht aber noch aus.	Die Kreisverwaltung prüft organisatorische Veränderungen zur Optimierung der Korruptionsprävention. Die Einrichtung einer Hinweisgeberstelle wird verwaltungsintern bereits vorbereitet. Die Umsetzung scheitert auch am Gesetzgeber, der mit der Schaffung von Recht deutlich in Verzug ist.
Vergabewesen	E4.1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aufstellen und eine(n) Korruptionsschutzbeauftrage(n) benennen.	s.o.
Vergabewesen	E4.2	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte eine Schwachstellenanalyse in regelmäßigen Abständen durchführen. Dabei sollte der Kreis alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv befragen und in den Evaluationsprozess einbinden. Die Durchführung sollte verbindlich geregelt sein.	s.o.
Vergabewesen	E4.3	Wir empfehlen dem Kreis Siegen-Wittgenstein, die Regelungen für das Erheben und die Form der Veröffentlichung der Tätigkeiten der Kreistagsmitglieder sowie des Landrats in der Dienstanweisung Korruptionsprävention mit aufzunehmen.	s.o.
Vergabewesen	E4.4	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte Vorkehrungen treffen, um im Anschluss an die zu erwartende nationale Umsetzung der EU-Hinweisgeber-Richtlinie ein Hinweisgebersystem zu implementieren und einen standardisierten und die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	s.o.
Vergabewesen	F5	Sponsoringleistungen spielen beim Kreis Siegen-Wittgenstein eine untergeordnete Rolle. Schriftliche Regelungen zum Thema Sponsoring bestehen nicht.	s.o.

Prüfgebiet	Nr.	Feststellung (F) bzw. Empehlung (E) der gpaNRW	Stellungnahme des Kreises SiWi
Vergabewesen	E5	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte Regelungen zum Sponsoring festlegen und einen Mustervertrag zur Verfügung stellen.	
Vergabewesen	F6	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat noch kein zentrales Gremium, das für die dezernatsübergreifende Planung und Steuerung von Baumaßnahmen zuständig ist. Eine Dienstanweisung für ein Bauinvestitionscontrolling besteht derzeit nicht.	Zutreffend. Die Kreisverwaltung untersucht derzeit, welche organisatorischen und personellen Veränderungen insoweit erforderlich wären.
Vergabewesen	E6	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte die bereits bestehenden Ansätze zu einem zentral organisierten vollumfänglichen Bauinvestitionscontrolling ausbauen und die Verantwortlichkeiten und Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln.	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat die Einrichtung eines Bauinvestitionscontrollings in der Vergangenheit geprüft und sich dagegen entschieden. Ein Bauinvestitionscontrolling ist vorteilhaft, aber verursacht auch hohe Kosten. Es ist angedacht, eine erneute Prüfung der Einrichtung eines Bauinvestitionscontrollings durchzuführen.
Vergabewesen	F7	Der Zentrale Vergabeservice des Kreises Siegen-Wittgenstein führt eine Jahresstatistik, in der alle Vergaben ab einem Auftragswert von 1.000 Euro aufgeführt werden. Die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes in Bezug zu Nachtragsvereinbarungen ist in der Dienstanweisung Vergabe geregelt. Eine systematische und möglichst zentrale Auswertung hinsichtlich der Höhe der Nachträge sowie der Abweichungen vom Auftragswert findet nicht statt.	Zutreffend. Es gibt keine zentrale Nachtragsstatistik. Die Einführung einer zentralen Nachtragsstatistik wird untersucht.
Vergabewesen	E7	Im Zuge eines internen Vergabecontrollings sollte der Kreis Siegen-Wittgenstein einen Soll-Ist-Vergleich erstellen. Abweichungen von der ursprünglichen Kostenschätzung bzw. vom ursprünglichen Auftragswert sollte er hinsichtlich der Ursache an zentraler Stelle analysieren. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW auch die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligter Unternehmen.	Abweichungen vom Auftragswert und Nachträge werden im Fachamt analysiert. In vielen Fällen prüft die Rechnungsprüfung Nachträge. Die fachlichen Anforderungen an ein zentrales Vergabecontrolling wären sehr hoch. Die Einrichtung eines zentralen Vergabecontrollings wird diskutiert.
Vergabewesen	F8	Die betrachteten Vergabemaßnahmen des Kreises Siegen-Wittgenstein entsprechen den rechtlichen Vorgaben. Optimierungsmöglichkeiten gibt es hinsichtlich der Dokumentation verschiedener Einzelaspekte sowie der Vorhaltung einer kompletten Maßnahmenakte. Weiterhin kann die Herleitung einer Vergabeentscheidung deutlich verbessert werden und die Abnahme vertraglich vereinbarter Leistungen.	Die Empfehlung wird durch eine gegenseitige Verlinkung der digitalen Akten in der Software "enaio" und im digitalen Vorgang der e-Vergabesoftware "RIB" gewährleistet. Der zentrale Vergabeservice prüft darüber hinaus die Aufnahme eines Hinweises in der entsprechenden Dienstanweisung.
Vergabewesen	E8.1	Bei der Anfertigung der Submissionsniederschrift empfehlen wir auch die nachgerechneten Angebotssummen zu protokollieren.	Dazu besteht keine vergaberechtliche Verpflichtung. Die nachgerechneten Angebotssummen werden dennoch bei der dokumentierten Angebotsauswertung entsprechend protokolliert.
Vergabewesen	E8.2	Die Vergabestellen des Kreises Siegen-Wittgenstein sollten die Festlegung von Vertragsbedingungen (z.B. Ausführungsfristen) im Sinne einer größtmöglichen Teilnehmerzahl nicht zu eng bemessen.	Im Einzelfall wird dies überprüft.
Vergabewesen	E8.3	Der Kreis sollte darauf achten, dass alle Nachtragspositionen einer schriftlichen Beauftragung unterzogen werden. Im Rahmen der Beauftragung sollte die Wirtschaftlichkeit der Nachtragspositionen geklärt und aktenkundig gemacht werden.	Zutreffend. Der Vergabeservice wird dies ggfs. in die Dienstanweisung Vergabe aufnehmen.
Vergabewesen	E8.4	Im Rahmen der Gewährleistungsansprüche sollte der Kreis Siegen-Wittgenstein die Mängelbeseitigung prüfen und das Ergebnis dokumentieren.	Die Gewährleistungsansprüche werden im rechtlich und wirtschaftliche zulässigem Umfang von der Kreisverwaltung überprüft und ausreichend dokumentiert.
Vergabewesen	E8.5	Nachtragspositionen unterliegen nicht dem Wettbewerb. Wir empfehlen daher, Nachtragspositionen grundsätzlich auf deren Angemessenheit der Einheitspreise zu prüfen.	Die Fachämter prüfen Nachtragspositionen hinsichtlich der Angemessenheit. Ggfs. wird ein Hinweis zur Klarstellung in die Dienstanweisung Vergabe aufgenommen.
Vergabewesen	E8.6	Die Vergabeentscheidung des Kreises sollte gemäß den Prüfungsvorgaben durchgeführt und entsprechend dokumentiert werden.	Wird bereits durchgeführt.
Vergabewesen	E8.7	Die Vergabestellen des Kreises Siegen-Wittgenstein sollten die Festlegung von Vertragsbedingungen (z.B. Fristsetzung bei Lieferterminen) im Sinne eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Rahmen der Vertragsabwicklung einhalten.	Der Kreis Siegen-Wittgenstein setzt sich für eine Einhaltung der Vertragsbedingungen ein.

Prüfgebiet	Nr.	Feststellung (F) bzw. Empehlung (E) der gpaNRW	Stellungnahme des Kreises SiWi
Vergabewesen	E8.8	Der Kreis sollte darauf achten, dass alle maßgeblichen Dokumente zu einer Vergabemaßnahme von der Planung über die Ausschreibung bis zur Schlussrechnung vollständig in einer Hauptakte abgelegt wird.	Die Empfehlung wird durch eine gegenseitige Verlinkung der digitalen Akten in der Software "enaio" und im digitalen Vorgang der e-Vergabesoftware "RIB" gewährleistet. Der zentrale Vergabeservice prüft darüber hinaus die Aufnahme eines klarestellenden Hinweises in der entsprechenden Dienstanweisung.
Vergabewesen	E8.9	Wir empfehlen dem Kreis Siegen-Wittgenstein bei Vergabeverfahren die vergaberechtlichen Vorgaben verlässlich einzuhalten und die Vergabeentscheidung gemäß den Prüfungsvorgaben durchzuführen und zu dokumentieren.	Wird bereits durchgeführt.
Vergabewesen	E8.10	Im Sinne einer nachhaltigen Beschaffung sollte der Kreis Siegen-Wittgenstein, neben dem Preis auch andere, z. B qualitative, soziale und umweltbezogene Aspekte bei den Zuschlagskriterien stärker in den Fokus zu nehmen.	Wird bereits durchgeführt.

Verkehrsflächen	F1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) abgeschlossen. Diese beinhaltet die bauliche und betriebliche Erhaltung sowie den Um-, Aus- und Neubau von 258 km Kreisstraßen. Bezüglich der Aufgaben und Pflichten besteht beim Kreis Optimierungsbedarf.	Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte eine Aufgabenübertragung vom Kreis an den Landesbetrieb. Dadurch nimmt der Landesbetrieb die Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Einer Steuerung durch den Kreis bedarf es nicht. Ein Ausbau des Controllings wird aktuell diskutiert. Der Ausbau der Steuerung und des Controllings wird aktuell zwischen der Kreisverwaltung und der Fürhung des Landesbetriebes diskutiert.
Verkehrsflächen	E1.1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte konkrete und messbare Qualitäts- und Quantitätsstandards mit den Auftragnehmern definieren und vertraglich festhalten. Die erbrachten Leistungen sollte der Kreis prüfen.	siehe F1; eine qualitative Steuerung und Kontrolle durch den Kreis ist aktuell nicht vereinbart. Der Landesbetrieb steuert die Aufgabenwahrnehmung aufgrund jährlich schwankender Witterungsbedingungen (Winterdienst, Grünschnitt) sowie in technischer Hinsicht mit dem dort vorhandenen technischen Fachpersonal. Dem Landesbetrieb obliegt auch die Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht und Haftung für Schäden, da der Umfang der Aufgabenwahrnehmung von dort festgelegt und überprüft werden muss.
Verkehrsflächen	E1.2	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte die Vereinbarungen mindestens alle vier bis fünf Jahre einer Wirtschaftlichkeitsanalyse unterziehen.	Eine fachgerechte Wirtschaftlichkeitsanalyse der Aufgabenübertragung wurde bisher nicht durchgeführt. Dazu wäre unter anderem eine alternative Aufgabenwahrnehmung (Eigenwahrnehmung, Komplettvergabe, Mischlösungen) zu beschreiben und in allen Einzelheiten (Personalkosten, Immobilienkosten, Maschinenpark, Sachkosten etc.) zu monetarisieren. Dies wird derzeit verwaltungsintern diskutiert.
Verkehrsflächen	F2	Die Datenlage beim Kreis Siegen-Wittgenstein ist nicht ausreichend, um den Erhalt der Verkehrsflächen systematisch und nachhaltig steuern zu können. Hier besteht demnach Optimierungsbedarf.	Die Steuerung der Reihenfolge der Straßenbaumaßnahmen erfolgt mit Hilfe der Ergebnisse der alle 4 Jahre erfolgenden ZEB-Daten (ZEB = ZustandsErfassung- und Bewertung).
Verkehrsflächen	E2	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte die Bestands-, Bilanz- und Finanzdaten differenziert, vollständig und aktuell vorliegen haben.	Bestands-, Bilanz- und Finanzdaten liegen weitgehend vor und werden regelmäßig aktualisiert.
Verkehrsflächen	F3	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat bisher keine Straßendatenbank im Einsatz.	Dazu wurden Angebote eingeholt. Aktuell erfolgt interne Überprüfung des Nutzens dieser Datenbank im Verhältnis zu dem entstehenden Arbeitsaufwand hinsichtlich der Datenpflege.
Verkehrsflächen	E3.1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte während der Vertragslaufzeit einen erweiterten Zugang zur Straßendatenbank von Straßen.NRW haben und diese mit dem eigenen Geo-Portal verknüpfen. Alternativ sollte der Kreis eine andere geeignete Straßendatenbank beschaffen. In beiden Fällen sollten die Strukturen der Straßendatenbank, der Anlagenbuchhaltung und der Kostenrechnung aufeinander abgestimmt sein.	Derzeit wird geprüft, in welcher Form eine Straßendatenbank sinnvoll eingesetzt werden kann. Eine Variante kann auch die intensivere Nutzung der vom Landesbetrieb erzeugten Datenbank NW-SIB sein.
Verkehrsflächen	E3.2	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte die vorhandenen Straßendaten regelmäßig bei den beiden Auftragnehmern im geeigneten Austauschformat abfragen und sichern. So sind die Daten als Backup jederzeit auch beim Kreis verfügbar.	Die Möglichkeit wird bereits geprüft.
Verkehrsflächen	E3.3	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte den Zustand auch für die weiteren befestigten Flächen wie z. B. den Radwegen, Gehwegen, Busbuchten, etc. regelmäßig erfassen und in die Straßendatenbank integrieren.	Dies wird geprüft. Gehwege und Busbuchten sind nur außerhalb der Ortsdurchfahrten in Zuständigkeit des Kreises. Diese sind im Kreisgebiet nahezu nicht vorhanden.

Prüfgebiet	Nr.	Feststellung (F) bzw. Empehlung (E) der gpaNRW	Stellungnahme des Kreises SiWi
Verkehrsflächen	E3.4	Analog zu den Straßendaten sollte der Kreis Siegen-Wittgenstein auch einen Zugriff auf die Aufbruchverwaltung des Auftragnehmers erhalten. Dadurch behält der Kreis den Überblick über beantragte, genehmigte und abgeschlossene Aufgrabungen.	Eine Zustimmung zu allen Straßenaufbrüchen erfolgt durch den Kreis und wird aktuell in einer Datei erfasst. Eine Übernahme von Altdaten des Landesbetrriebes wird derzeit geprüft.
Verkehrsflächen	F4	Der Bereich Kreisstraßen nutzt bisher nicht die im Kreis Siegen-Wittgenstein vorhandene Kostenrechnung.	In der Kreisverwaltung wird in mehreren Aufgabenbereichen eine Kostenrechnung eingesetzt. Im Bereich der Kreisstraßen ist dies aus Nutzwertgründen nicht der Fall.
Verkehrsflächen	E4	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte eine Kostenrechnung für den Bereich der Kreisstraßen aufbauen. Dabei sollten die Strukturen der Kostenrechnung und der Straßendatenbank aufeinander abgestimmt sein. Idealerweise kann Siegen-Wittgenstein notwendige Daten von den Auftragnehmern erhalten und diese zur Kontrolle und Steuerung nutzen.	siehe Stellungnahme zu F1; es erfolgt eine vertragsgemäße pauschale Leistungsvergütung für die Aufgabenübertragung ohne detailierte Aufschlüsselung. Auf dieser Basis ist eine Kostenrechnung nicht sinnvoll möglich. Um eine Kostenrechnung sinnvoll betreiben zu können, müssen mehr Informationen eingeholt und ausgewertet werden. Dies wird derzeit untersucht.
Verkehrsflächen	F5	Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat 2022 die strategische Ausrichtung grundlegend überarbeitet und operative Ziele für jedes Produkt definiert. Um das Erreichen der Ziele beurteilen zu können, fehlen jedoch geeignete und steuerungsrelevante Kennzahlen für das Produkt Kreisstraßen.	Auf der Basis einer politischen Entscheidung wird die Reihenfolge der Straßenbaumaßnahmen ausschließlich durch die ZEB-Daten (ZEB = ZustandsErfassung- und Bewertung) festgelegt. In den letzten 8 Jahren hat sich der ZEB-Durchschnitt merklich verbessert. Dieser Trend wird sich bei zukünftig hohem Investitionsvolumen weiter fortsetzen. Die Darstellung dieser ZEB-'Kennzahl' erfolgt in den jeweiligen Drucksachen zur Bekanntgabe der neuen ZEB-Daten.
Verkehrsflächen	E5	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte geeignete Kennzahlen entwickeln. Diese sollten einen konkreten Bezug zur Strategie und den operativen Zielen haben.	
Verkehrsflächen	F6	Das Finanzwesen und der Bereich Kreisstraßen stimmen sich in buchhalterischen Fragen sehr gut ab. Zudem finden alle vier Jahre körperliche Inventuren statt. Eine Schnittstelle zwischen der Anlagenbuchhaltung und Straßendatenbank gibt es derzeit nicht.	Die Einführung einer solchen Schnittstelle wird untersucht.
Verkehrsflächen	E6	Die beiden beteiligten Bereiche – Finanzwirtschaft und Immobilien – sollten prüfen, ob eine direkte Schnittstelle zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Straßendatenbank möglich ist und eine solche nach Möglichkeit einrichten.	Zutreffend.
Verkehrsflächen	F7	Die Unterhaltungsaufwendungen liegen im 4-Jahres-Durchschnitt mit 1,33 Euro je qm beim empfohlenen Richtwert der FGSV. Darin enthalten sind jedoch auch 35 Prozent an Instandhaltungsrückstellungen.	Keine Anmerkung.
Verkehrsflächen	E7	Die mit den Instandhaltungsrückstellungen verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen sollte der Kreis Siegen-Wittgenstein weiterhin zeitnah umsetzen.	Die mit den Instandhaltungsrückstellungen verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen werden auch zukünftig zeitnah durchgeführt.
Verkehrsflächen	F8	Der Kreis Siegen-Wittgenstein kann die Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns nicht steuern. Hierfür fehlen die grundlegenden Informationen. Außerdem gibt es keine Gesamtstrategie zur Pflege inkl. Zielvorgaben und geeigneten Kennzahlen. Eine Kostenrechnung ist ebenfalls nicht vorhanden.	siehe Stellungnahme zu F1
Verkehrsflächen	E8.1	Der Kreis Siegen-Wittgenstein sollte die Flächen des Straßenbegleitgrüns, die Pflegestufen und die dazugehörigen Finanzdaten vollständig und aktuell vorliegen haben.	siehe Stellungnahme zu E1.1.
Verkehrsflächen	E8.2	Analog zu den Verkehrsflächen sollte der Kreis Siegen-Wittgenstein entweder einen erweiterten Zugang zur Straßendatenbank von Straßen.NRW haben oder ein eigenes Grünflächenkataster beschaffen. Die Datenbanken sollten idealerweise mit dem Geo-Portal des Kreises verknüpft sein.	siehe Stellungnahme zu E3.1.